

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Tätigkeit der Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung ist nach § 44 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) neben Amtsärztinnen und Amtsärzten und beamteten Ärztinnen und Ärzten zuständig für ärztliche Untersuchungen der Beamtinnen und Beamten.

Die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung (LaKÄB) ist eine Gutachtenstelle mit Tätigkeitsschwerpunkt in der beamtenrechtlichen Begutachtung. Hier werden die amtsärztlichen Untersuchungen u. a. zur Beurteilung der Dienstfähigkeit im Auftrag der Landesbehörden durchgeführt.

1. Über welche Ressorts erstreckt sich der Verantwortungsbereich der LaKÄB (bitte einzeln, auch für den gesamten nachgeordneten Bereich, aufschlüsseln)?

Die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen kann durch die zuständige Stelle für Beamtinnen und Beamte des Landes mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beauftragt werden. Auch kann die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen für Richterinnen und Richter beauftragt werden, soweit nicht das Deutsche Richtergesetz oder das Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern etwas anderes bestimmen.

2. Wie viele Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit wurden in den letzten zehn Jahren durchgeführt (bitte nach Ressorts und jährlich, auch für den gesamten nachgeordneten Bereich, aufschlüsseln)?

In den Jahren 2014 bis 2023 führte die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen in folgenden Fällen Begutachtungen durch:

Ressort	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Staatskanzlei	2		2		1			3		
Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung	2	4	11	4	6	7	6	6	3	6
Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	44	122	69	59	60	49	85	71	71	65
Geschäftsbereich des Finanzministeriums	44	53	53	43	41	49	53	60	42	56
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	3	4	2	2	3	1	2	6	2	4
Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	14	12	13	15	16	10	9	9	10	12
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung	5	7	6	7	4	15	16	21	28	29
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten										4
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport	4	6	7	6	5	3	13	2	4	3

Ressort	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
bis Ende 2021 Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infra- struktur und Digitalisierung		1	1	1		1	1	1		

Quelle: Statistik der Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen

3. Welche Krankheitsbilder sind bzw. waren für die Empfehlungen der LaKÄB ursächlich (psychische Erkrankungen, Einschränkungen im Bewegungsapparat, sensorische Einschränkungen, sonstige) (bitte nach Ressorts, auch für den gesamten nachgeordneten Bereich, aufschlüsseln)?

Bei Gesundheitsdaten handelt es sich nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung um „besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“, die der höchsten Stufe im Datenschutz unterliegen. Infolge des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ grundsätzlich untersagt. Zur Sicherung der höchsten Stufe im Datenschutz sind gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 LBG M-V Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Dieses trifft zu, sobald ein Untersuchungsauftrag abgeschlossen ist. Die gutachterliche Stellungnahme der Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen ist gemäß § 44 Absatz 2 Satz 3 LBG M-V durch die personalbearbeitende Dienststelle verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Somit kann die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen keine Auskunft zu Krankheitsbildern geben. Erfasst werden lediglich die Fallzahlen pro Fachärztin und damit unterteilt nach somatischen und psychiatrischen Begutachtungen.

Eine Aufschlüsselung nach Geschäftsbereichen ist datenschutzrechtlich aufgrund der teilweise niedrigen Anzahl der Fälle pro Jahr und Geschäftsbereich nicht zulässig.

Jahr	somatische Begutachtungen	psychiatrischen Begutachtungen
2014	120	
2015	209	
2016	165	
2017	139	
2018	61	75*
2019	42	93
2020	84	102
2021	2**	177
2022	72	89
2023	79	102

* Einstellung einer weiteren Ärztin mit der Qualifikation „Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie“

** Mutterschutz und Elternzeit einer Ärztin

4. Mit welchen Ergebnissen (Anteil Dienstunfähigkeit, Teildienstfähigkeit, Dienstfähigkeit) wurden die Untersuchungen der LaKÄB abgeschlossen (bitte nach Ressorts, auch für den gesamten nachgeordneten Bereich, aufschlüsseln)?

Die ärztlichen Gutachten der Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen sind lediglich eine Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Dienstfähigkeit. Die nach § 46 Absatz 3 LBG M-V zuständige Stelle entscheidet über die Versetzung in den Ruhestand oder andere Maßnahmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Feststellungen der zuständigen Stellen zur Dienstfähigkeit der Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen nicht gespiegelt. Somit kann die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtungen keine Auskunft über die Ergebnisse geben.

5. Vor jeder krankheitsbedingten, auch vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ist ein Einsatz der betreffenden Beamtinnen und Beamten in anderen Bereichen der gesamten Landesverwaltung zu prüfen. Wie wird diesem Grundsatz gefolgt?
 - a) Wie erfolgten diese Prüfungen?
 - b) Wie viele Beamtinnen und Beamte konnten dadurch im aktiven Dienst gehalten werden (bitte nach Ressorts, auch für den gesamten nachgeordneten Bereich, aufschlüsseln)?

Zu a)

Im Falle festgestellter Dienstunfähigkeit für das bisherige Statusamt werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ gemäß §§ 26 und 27 des Beamtenstatusgesetzes zunächst die Möglichkeiten einer alternativen Verwendung untersucht:

- Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn mit demselben Grundgehalt im Bereich der Landesverwaltung (§ 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes), wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt.
- Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit im Bereich der Landesverwaltung (§ 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Die Beamtin oder der Beamte behält hierbei das bisherige statusrechtliche Amt.

Wurde eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes festgestellt, wird die Beamtin oder der Beamte entsprechend weiterverwendet.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Warum erfolgte die Eingliederung der LaKÄB im Geschäftsbereich des Finanzministeriums und nicht in dem für Gesundheitsfragen zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport?

Die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung war mit ihrer Einrichtung im Jahr 2013 zunächst beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt. In der Staatssekretärsrunde am 14. September 2016 haben sich die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre darauf verständigt, die Landeskoordinierungsstelle für ärztliche Begutachtung künftig organisatorisch im Finanzministerium anzusiedeln. Hintergrund für diese Verständigung war der bestehende fachliche Zusammenhang zum Landesbeamtenrecht und der Notwendigkeit der Schaffung eines zentralen Ansprechpartners bei rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Dienstfähigkeit von Landesbeamtinnen und -beamten. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist eher ein Kompetenzzentrum für Gesundheit und Arbeitsschutz und hat somit keine Berührungspunkte zum landesbeamtenrechtlichen Verfahren zur Feststellung einer Dienstfähigkeit.

Der Wechsel in der Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums erfolgte zum 1. Oktober 2016.